

Benutzungsordnung der Bücherei Altbach (Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 24. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Bücherei

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altbach, die zur Information, Ausbildung, Weiterbildung und zur Freizeitgestaltung Bücher und andere Medien zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Büchereiräumen bereithält. Sie ist ein neutraler, leicht zugänglicher Ort ohne Konsumzwang, der zur lebendigen Gemeinschaft beiträgt und Begegnungen fördert.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Angebote der Gemeindebücherei können von jeder Person, ohne Altersgrenze, genutzt werden.
2. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

1. Wer Benutzer/Benutzerin werden möchte, beantragt dies persönlich und legt seinen Personalausweis oder Reisepass, letzteren in Verbindung mit der amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes, vor.
2. Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 16 Jahren benötigen auf dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreterin / ihres gesetzlichen Vertreters. Diese/r hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
3. Juristische Personen, Firmen, Dienststellen und sonstige Institutionen stellen den Antrag schriftlich. Dabei werden die Bevollmächtigten benannt. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Büchereiausweis wird persönlich ausgestellt und ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bücherei.
5. Bei Verlust oder Beschädigung des Originalausweises wird eine Gebühr erhoben.
6. Namens- und Wohnungswechsel sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Missbrauch seines/ihrer Ausweises haftet der Benutzer / die Benutzerin, wenn er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
7. Für die Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse, bei Minderjährigen auch die Daten der Eltern. Sowie die Daten der ausgeliehenen Medien und Geräte. Ohne diese Angaben kann der Büchereiausweis nicht ausgestellt werden. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Altbach verwiesen.
8. Der Büchereiausweis ist auf Anforderung der Bücherei zurückzugeben.

§ 4 Benutzungsgebühr

Medienentlehnung ist für Erwachsene kostenpflichtig. Nähere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

§ 5 Aufenthalt in der Bücherei

1. Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
2. Das Mitbringen von Tieren und das Rauchen ist in den Räumen der Bücherei nicht erlaubt. Essen und Trinken ist nur an den vorgesehenen Plätzen gestattet.
3. Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
4. Die Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsverordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 6

Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe, Vorbestellung

1. Die Ausleihfrist beträgt bis zu 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Bücherei die Leihfrist verkürzen oder die Anzahl der gleichzeitig zu verleihenden Medien begrenzen oder entlehene Medien zurückfordern. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen.
2. Die Bücherei kann auf Antrag eine noch nicht abgelaufene Leihfrist höchstens drei Mal um jeweils vier Wochen verlängern, soweit die Medien nicht vorbestellt sind.
3. Bei allen Medien muss die gesetzliche Altersfreigabe (FSK, USK) beachtet werden. Diese Altersfreigabe ist aber keine Empfehlung der Bücherei für eine bestimmte Altersgruppe.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Leserinnen/Leser werden per E-Mail oder telefonisch benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium wieder verfügbar ist.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung

1. Die ausgeliehenen Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Verschmutzte, beschädigte oder verlorene Medien muss der jeweilige Inhaber des Büchereiausweises ersetzen. Ist das entsprechende Medium nicht mehr zu beschaffen, muss ein angemessener Geldersatz geleistet werden. Den jeweiligen Betrag setzt die Bücherei fest. Zusätzlich zum Medienersatz wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Bücherei repariert. Auch für diese Reparatur wird eine Gebühr erhoben.
3. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Medienzubehör und Ähnliches müssen Gebühren bezahlt werden.
4. Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
5. Der Benutzer / die Benutzerin haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
6. Sonderbestimmungen im Rahmen der Nutzung der „Bibliothek der Dinge“
Alle Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ sind sorgfältig und nur für den dafür bestimmten Zweck zu benutzen. Die beigelegten Bedienungs- und Sicherheitsanweisung sind zu beachten und einzuhalten. Die grundsätzliche Haftungsklausel der Benutzungsordnung gilt auch für alle Entleihungen aus der „Bibliothek der Dinge“. Alle persönlichen Daten auf den Gegenständen werden von der Bücherei Altbach nach Rückgabe gelöscht und wenn möglich die Geräte auf Werkseinstellung zurückgesetzt. Die Nutzung sämtlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Die Nutzung ist ab 18 Jahren möglich. Die Rückgabe der Gegenstände kann ausschließlich in der Bücherei an der Verbuchungstheke erfolgen.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

1. Werden Bücher und andere Medien nicht bis zum Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben, so sind Versäumnisgebühren zu bezahlen. Diese Gebühren werden bereits mit dem Ablauf der Ausleihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf. Neben diesen Versäumnisgebühren wird für die schriftliche Mahnung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.
2. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so werden die ausgeliehenen Medien durch Boten der Gemeindeverwaltung gegen Gebühr abgeholt.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Die Bücherei kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausschließen. Dies gilt auch, wenn die Medien eines Lesers / einer Leserin mindestens einmal im Jahr durch Hausabholung eingezogen werden mussten.

§ 11 Nutzung des Internet-PCs und des WLANs

1. Die Bücherei Altbach übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Bücherei Altbach übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigung der gespeicherten Daten. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
2. Der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem Internet-PC oder im WLAN gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
3. Es ist nicht gestattet, Änderungen an PC- und Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Probleme selbständig zu beheben, Programme aus dem Netz oder aus anderen Quellen an dem Internet-PC zu installieren.
4. Die Bücherei Altbach haftet nicht für die Folgen von Verletzung des Urheberrechts durch den Nutzer / die Nutzerin. Die Bücherei Altbach trägt nicht die Verantwortung für Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleister oder Folgen von finanziellen Verpflichtungen, die der Nutzer / die Nutzerin eingegangen ist.
5. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, können die Computer-Arbeitsplätze nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten nutzen.

6. Bei Verstößen bzw. Missbrauch kann die Bücherei Altbach Nutzer/Nutzerinnen von der Nutzung des Internet-PCs ausschließen.

7. Die Nutzungsgebühren für den Internet-PC und Ausdrucke regelt die Gebührenordnung der Bücherei Altbach.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 01.01.2017 gilt bis zum 31.03.2026

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altbach, den 27.02.2026

Flörchinger
Bürgermeister